

104a **Zu § 104 a Altfallregelung**

Ergänzende Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung zur IMK-Bleiberechtsregelung

Die Gültigkeit der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006 wird durch die gesetzliche Altfallregelung in § 104a AufenthG nicht berührt. Dort war jedoch eine Antragsausschlussfrist zum 18.05.2007 bestimmt. Daraus ergibt sich:

- über Anträge, die nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes gestellt worden sind, ist ausschließlich nach den gesetzlichen Altfallregelungen zu entscheiden; Anträge die nach Ablauf der Antragsausschlussfrist der Anordnung des Innenministeriums, aber vor Inkrafttreten Richtlinienumsetzungsgesetzes gestellt worden sind, sind als solche nach der gesetzlichen Altfallregelung zu behandeln, soweit sie noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden sind;
- über Anträge, die innerhalb der Antragsausschlussfrist nach der Anordnung des Innenministeriums gestellt worden sind, über die aber noch nicht entschieden ist, wird grundsätzlich weiterhin nach dieser Anordnung entschieden, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung ist für den Antragsteller günstiger;
- über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Antragsteller, die im Besitz einer Duldung nach Abschnitt IV der Anordnung des Innenministeriums sind, wird grundsätzlich nach den Regelungen dieser Anordnung entschieden, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung ist für den Antragsteller günstiger;
- über die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die nach der Anordnung des Innenministeriums erteilt worden sind, wird grundsätzlich nach der Anordnung des Innenministeriums entschieden. Nach der gesetzlichen Altfallregelung ist zu entscheiden, soweit dies für den Antragsteller günstiger ist.

1.2 Prüfungsmaßstab

1.2.1 Die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergeben sich unmittelbar aus § 104a. Da es sich bei der Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 S. 1 in § 104a Abs. 1 S. 2 und in § 104a Abs. 2 lediglich um Rechtsfolgenverweisungen handelt, sind die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 Satz 1 und der auf seiner Grundlage erlassenen Anordnung des Innenministeriums nicht zusätzlich zu prüfen. Als Rechtsgrundlagen für eine Altfallregelung nach § 104a kommen somit in Betracht:

- § 104a Abs. 1 S. 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)
- § 104a Abs. 1 S. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 S. 1 (Altfallregelung)
- § 104a Abs. 2 S. 1 i.V. mit § 23 Abs. 1 S. 1 (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)
- § 104a Abs. 2 S. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 S. 1 (Altfallregelung für unbegleitete Minderjährige)

1.2.2 Zu beachten ist, dass neben den in § 104 a genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 vorliegen müssen (insbesondere auch Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs.1 Nr. 4), soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 104a abschließende Sonderregelungen enthält.

1.2.3 Das Erteilungsverbot des § 11 Abs. 1 findet uneingeschränkt Anwendung.

Das Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 findet ebenfalls grundsätzlich Anwendung. Dies gilt auch für Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 S. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 S. 1, da auf sie ebenfalls kein uneingeschränkter Rechtsanspruch besteht (vgl. unten 3.1) und § 10 Abs.3 S.3, 1.HS daher nicht eingreift.

Da die Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a entweder Aufenthaltserlaubnisse im Sinne des § 23 sind oder im Falle des Abs.1 S.1 als solche nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gelten, finden die Normen dieses Abschnitts, sowie die Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag des Ausländers unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen wurde und der Betroffene nicht ausgereist ist (§ 10 Abs. 3 S.1).

Bei qualifizierter Ablehnung des Asylantrags nach § 30 Abs. 3 AsylVfG gilt das Erteilungsverbot des § 10 Abs.3 Satz 2 (Verbot eines Aufenthaltstitels vor der Ausreise). Aufgrund des hohen Stellenwerts, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG beizumessen ist, kommen zur Wahrung der Familieneinheit hiervon in Einzelfällen Ausnahmen in der Weise in Betracht, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a wegen § 10 Abs. 3 Satz 2 nur dann abgelehnt wird, wenn der Asylantrag bei beiden Ehegatten, bei allen einbezogenen minderjährigen Kindern sowie bei den inzwischen volljährigen Kindern, die mit den Eltern noch in häuslicher Gemeinschaft leben, nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.

Das Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Ausreise ist nach § 10 Abs. 3 S. 3, 2. HS nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erfüllt. In diesem Fall gilt das Verbot insgesamt nicht, so dass nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, sondern ggf. auch nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilt werden kann.

1.3 Einbeziehung von Familienangehörigen

Jeder Familienangehörige, der die Altfallregelung in Anspruch nehmen möchte, hat grundsätzlich einen eigenen Antrag zu stellen. Er muss in seiner Person die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Eine Ausnahme gilt für die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährigen Kinder geduldeter Ausländer. Sie können eine vom jeweiligen Elternteil abgeleitete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Minderjährige Kinder müssen danach die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht in eigener Person erfüllen. Ob und in welchem Umfang sie die Voraussetzungen erfüllen, kann ggf. jedoch im Rahmen der Soll-Regelung berücksichtigt werden. Zwar ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn keine atypischen Umstände vorliegen. Zumindest bei den Gründen, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a entgegenstehen, ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Aufenthaltserlaubnis für Personen, bei denen diese gegeben sind, ausschließen wollte. Beim Vorliegen eines solchen Grundes bei einem einzubeziehenden minderjährigen Kind kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Daraus ergibt sich eine Sperrwirkung für alle Familienmitglieder, die nach dem Grundsatz der Familieneinheit in die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einzubeziehen sind.

Anträge nicht einbezogener Familienangehöriger, die sich bereits im Inland aufhalten, aber nicht eigenständig die Voraussetzungen nach der Altfallregelung erfüllen, sind ggf. nach § 25 Abs. 5 zu entscheiden. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen des § 104a Abs.1 im Übrigen erfüllt, eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung aber deswegen nicht möglich ist, weil in seiner Person die erforderlichen Aufenthaltszeiten (im Gegensatz zum anderen Ehegatten) noch nicht erreicht sind.

1.4 Antragsfrist

Die gesetzliche Regelung sieht keine Antragsausschlussfrist vor. Da eine Verlängerung nach Abs.5 das Bestehen einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Verlängerung voraussetzt und die Fiktionswirkung des § 81 Abs.4 durch § 104a Abs.5 S. 5 ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind Anträge auf Verlängerung so rechtzeitig zu stellen, dass noch im Gültigkeitszeitraum der zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis, im Regelfall also bis zum 31.12.2009 hierüber entschieden werden kann. Es empfiehlt sich, den betroffenen Ausländern bei der ersten Erteilung hierauf hinzuweisen und dies nachweisbar zu dokumentieren.

1.5 Zustimmungserfordernis

Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. hierzu aber nachfolgende Nr. 5.2 und die VwV Zustimmungsvorbehalte in der Fassung vom 29.10.2007; Abschnitt C I Nr. 3).

1.6 Wohnsitzbeschränkende Auflagen

Es sind nach den ergänzenden Hinweisen zu Nr. 12.5.3 VAH wohnsitzbeschränkende Auflagen zu verfügen. Diese sind aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass er an einem anderen Ort erwerbstätig wird und sein Lebensunterhalt dadurch nicht nur vorübergehend eigenständig sichern kann.

- 1.7. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
Gemäß Abs. 4 S. 2 berechtigen die nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach § 2 Abs. 2 betrifft dies auch die selbständige Erwerbstätigkeit (im Gegensatz zu den Regelungen in der Anordnung des Innenministeriums über ein Bleiberecht vom 20.11.2006).
2. Abs. 1 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)
- 2.1 Ein uneingeschränkter Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht nicht. Abs. 1 ist vielmehr eine Soll-Bestimmung, so dass die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen zwar grundsätzlich zu erteilen ist, besondere Umstände ein Abweichen von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge im Rahmen des Ermessens jedoch rechtfertigen können.

Ein Abweichen kommt vor allem in Betracht, wenn zwar die Voraussetzungen abstrakt erfüllt sind, Sinn und Zweck der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber entgegenstehen. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist dies insbesondere auch anzunehmen, wenn der Antragsteller bisher keine ernsthaften Bemühungen unternommen hat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er künftig seinen Unterhalt und den Unterhalt der einbezogenen minderjährigen Kinder sichern wird. Mit den Zielen des Gesetzes ist es grundsätzlich nicht zu vereinbaren, eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu erteilen, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen werden.

- 2.2 Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur Ausländern erteilt werden, die im Besitz einer Duldung sind. Liegen die Voraussetzungen einer Duldung vor, ist es nicht erforderlich, zunächst eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis im Übrigen vorliegen und die Aufenthaltserlaubnis alsbald erteilt werden soll. Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist nicht ausreichend.

Da eine Duldung als Erteilungsvoraussetzung ausreicht, gilt dies erst Recht für Aufenthaltserlaubnisse, die vor dem 31.12.2009 auslaufen und deshalb für die Folgezeit von der gesetzlichen Altfallregelung Gebrauch gemacht werden soll. Dies gilt aber nur für Aufenthaltserlaubnisse, die bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten nach Abs. 1 S. 1 berücksichtigt werden können, also nur für Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (vgl. unten Nr. 2.3). Gleiches gilt, wenn der Ausländer im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ist, die wegen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ausgestellt wurde.

Nicht von der Regelung erfasst sind Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden. Sie können ihr Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren jedoch zum Abschluss bringen, um die Altfallregelung in Anspruch zu nehmen.

- 2.3 Die Aufenthaltszeiten müssen zum Stichtag 01.07.2007 ununterbrochen erfüllt sein. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich. Behauptet ein illegal eingereister Ausländer, sich bereits vor seiner Erfassung durch die Behörden ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, so hat er einen entsprechenden Nachweis zu führen, an den hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Weiterreise in einen anderen Dublin-Staat führt auch dann zu einer Unterbrechung des Inlandsaufenthalts, wenn eine Rücküberstellung nach dem Dubliner Übereinkommen erfolgt ist.

Anrechenbar sind nur Zeiten, in denen sich der Ausländer geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Da das Gesetz ausdrücklich nur die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen benennt, können Zeiten mit Aufenthaltserlaubnissen aus anderen Gründen nicht angerechnet werden.

Ist einem nach der Anordnung der Innenministeriums vom 20.11.2006 durchgeführten Verfahren festgestellt worden, dass die erforderlichen Aufenthaltszeiten unter Einbeziehung der Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen als humanitären Gründen erfüllt sind, so ist davon auszugehen, dass insoweit ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist. Die einem Ausländer bisher zu Gute gehaltenen Aufenthaltszeiten sind deshalb weiterhin auch dann zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, wenn das Verfahren auf der Grundlage des § 104a fortgesetzt oder ein neues Verfahren nach § 104a durchgeführt wird.

- 2.4 Zur Voraussetzung ausreichenden Wohnraums nach Abs. 1 Nr. 1 vgl. zunächst oben Nr. 2.4. VAH. Nach den in anderen Ländern bestehenden Wohnungsaufsichtsgesetzen (z.B. Berlin, Hessen) ist pro Person mindestens eine Wohnfläche von 9 m², für Kinder unter 6 Jahren von mindestens jeweils 6 m² erforderlich. Es ist sachgerecht, sich an diesen Werten zu orientieren.

Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses steht es nicht allein entgegen, dass die Betroffenen im Rahmen der Anschlussunterbringung nach den §§ 11 ff FlüAG in die Unterkunft eingewiesen worden sind. Bei kommunalen Unterkünften kann für die Beantwortung der Frage, ob eine abgeschlossene Wohnung vorliegt, ein großzügiger Maßstab angelegt werden.

2.5 Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse nach Abs.1 Nr. 2 erfordern nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums folgende Fähigkeiten im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER, *Common European Framework of Reference for Languages*):

- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen;
- kann die Familie, Lebensverhältnisse, die Ausbildung und die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben. Kann mit einfachen Worten Personen, Orte, Dinge beschreiben
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht;
- kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ ihr verstehen zu helfen;
- kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ ihr verständlich zu machen. Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen;
- kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren;
- kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren;
- kann sagen, was er/ sie gerne hat und was nicht;
- kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.

Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, kann die Ausländerbehörde im Regelfall im Rahmen einer persönlichen Vorsprache selbst beurteilen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkursträgers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig durch die Zeugnisse dokumentiert.

Vom Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse kann nach Abs. 1 S. 4 bis 01.07.2008 abgesehen werden. Nach Abs. 5 S. 4 wird die Aufenthaltserlaubnis in diesem Fall lediglich bis zum 01.07.2008 erteilt und nur dann verlängert, wenn bis zu diesem Zeitpunkt hinreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Der Ausländer ist in diesen Fällen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei nicht rechtzeitigem Nachweis der Sprachkenntnisse eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den 01.07.2008 hinaus ausgeschlossen ist. Eine Verlängerung nach Abs. 5 S.4 ist nur bis zum 31.12.2009 möglich. Die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung richtet sich nach Abs. 5 S. 2

Bei Behinderung, Krankheit oder aus Altersgründen ist nach Abs.1 Satz 5 zwingend vom Sprachnachweis abzusehen. Altersgründe liegen jedenfalls bei allen Personen vor, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern.

- 2.6 Der Schulbesuch aller zum Zeitpunkt der Entscheidung schulpflichtigen Kinder nach Abs. 1 Nr. 3 ist für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) durch Zeugnissvorlage oder ersatzweise der Vorlage einer Schulbescheinigung nachzuweisen, die den regelmäßigen Schulbesuch bestätigt. Das zuletzt erhaltene Zeugnis muss vorgelegt werden.
- 2.7 Eine Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn einer der Gründe nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 vorliegt. Da minderjährige Kinder in das Aufenthaltsrecht der Eltern einbezogen werden, führt das Vorliegen solcher Gründe bei den Eltern dazu, dass auch dem Kind keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die Sonderregelung des § 104 b ist jedoch zu beachten. Wird nur einem Elternteil die Aufenthaltserlaubnis wegen solcher Gründe versagt, so bleibt die Möglichkeit der Einbeziehung der minderjährigen Kinder in eine dem anderen Elternteil gewährte Aufenthaltserlaubnis unberührt.

Soweit in Abs.1 S. 1 Gründe für die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich geregelt sind, stellt dies im Verhältnis zu den sich aus § 5 Abs.1 Nr. 2 i.V. mit den Ausweisungsgründen der §§ 53 bis 55 ergebenden Ablehnungsgründen abschließende Sonderregelungen dar.

Hinsichtlich bereits ergangener Ausweisungsverfügungen wird auf Abschnitt I Nr. 3.2 Buchst. f) der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006 hingewiesen.

Die untere Ausländerbehörde beteiligt die Bezirksstelle für Asyl, um festzustellen, ob dort Informationen über Versagungsgründe nach Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.

- 2.7.1 Eine Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität - einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Je nach Lage des Einzelfalles kann hierzu beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Aliasnamen oder die Eingehung einer Scheinehe gehören.

Die Täuschung muss von einigem Gewicht sein. Dies ist von der Ausländerbehörde anhand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kann es zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits lange zurückliegt, sofern der Ausländer spätestens bis zum 01.07.2007 seine zunächst falschen Angaben von sich aus freiwillig korrigiert hat.

Liegt eine Täuschung vor, ist der Ausschlussgrund unabhängig davon erfüllt, ob sie ursächlich dafür war, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten.

2.7.2 Von einem vorsätzlichen Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist z.B. bei Vernichten und Unterdrücken von Urkunden, beharrlicher Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei renitentem Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen auszugehen. Es wird in der Regel u.a. dann anzunehmen sein, wenn ein Ausländer untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.

Eine individuelle Bewertung der Verhältnisse im konkreten Einzelfall ist unverzichtbar. Sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylanträge stellen ebenso wenig wie das Einlegen von Rechtsmitteln ein Hinauszögern oder Behindern im Sinne des Abs.1 Nr. 4 dar. Gleiches gilt für die Nichteinhaltung von Ausreisevereinbarungen, auch wenn sie im Zusammenhang mit Abschiebungsversuchen abgeschlossen worden sind.

Ein Verzögern oder Behindern i.S. Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. liegt nur dann vor, wenn es durch das Verhalten des Ausländers tatsächlich zu einer Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gekommen ist, dieses also hierfür ursächlich gewesen ist. Hieran fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.

2.8. Der Versagungsgrund der Nr. 5 (Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen) stellt im Vergleich zu § 5 Abs.1 Nr. 2 i.V. § 54 Nr. 5 AufenthG die strengere Regelung dar, da bereits Bezüge zu einer extremistischen oder terroristischen Organisation ausreichen. Eine Mitgliedschaft ist nicht notwendig. Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 stellen regelmäßig einen Ausschlussgrund dar. Eine PKK-Selbsterklärung allein genügt hierfür jedoch nicht. Sie ist vielmehr im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse zu bewerten.

Zur Prüfung des Ausschlussgrunds des Abs.1 Nr. 5 ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12.05.2006, Az. 4-1310/117 VS-NfD sowohl für den Antragsteller, als auch für die einbezogenen minderjährigen Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens 16 Jahre und 6 Monate alt sind, eine Regelanfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten, wenn sie

- Staatsangehörige eines der in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten sind oder
- staatenlos sind oder
- ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist oder
- Reisdokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

- 2.9. Zur Feststellung, ob Ausschlussgründe wegen vorsätzlicher Straftaten nach Abs. 1 Nr. 6 vorliegen, sind mehrere Geldstrafen jeweils zu addieren. Geldstrafen wegen Straftaten nach § 95, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG, die nur von Ausländern begangen werden können, und sonstige Geldstrafen sind dabei getrennt zu betrachten. Danach ist es denkbar, dass insgesamt bis zu 140 Tagessätze (50 und 90) außer Betracht bleiben.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs. 2 zu beachten.

- 2.10 Sind die Voraussetzungen des Abs.1 S.1 erfüllt, soll dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden. Sie gilt gemäß Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Damit ist sichergestellt, dass alle Vorschriften dieses Abschnitts und aller Normen, die hierauf Bezug nehmen, angewandt werden.

§§ 9 und 26 Abs. 4 sind ausgeschlossen, so dass eine Aufenthaltsverfestigung nicht erfolgen kann. Ein Familiennachzug zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten haben, ist durch § 29 Abs. 3 S. 3 ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 (Altfallregelung)

- 3.1 In den Fällen des Satzes 2 besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Mit der Formulierung des Satzes 2 erfolgt lediglich ein Verweis auf die Rechtsfolgen des § 23. Die Maßgaben, unter denen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, ergeben sich aus Abs. 1 S. 1. Deshalb müssen alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen und zusätzlich der Lebensunterhalt gesichert sein.

- 3.2 . Soweit minderjährige Kinder in die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einbezogen werden, ist nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts des Stammberechtigten, sondern auch die Sicherung des Lebensunterhalts der einzubeziehenden Kinder nachzuweisen. Dabei genügt es, wenn durch den Antragsteller nur einen Teil des Lebensunterhalts der einbezogenen minderjährigen Kinder gesichert wird, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts im Übrigen durch den anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden sorgeberechtigten Elternteil oder durch den Minderjährigen selbst gewährleistet ist.

- 3.3 Die Definition der Sicherung des Lebensunterhalts ergibt sich aus § 2 Abs. 3 (vgl. Nummer 2.3 VAH). Der Lebensunterhalt muss eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Es genügt nicht, dass der Lebensunterhalt auf andere Weise, etwa durch Vermögen, Unterhaltsleistungen Dritter usw. bestritten werden kann. Für die Annahme, dass der Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit sichergestellt ist, ist eine positive Feststellung erforderlich. Nicht ausreichend ist insbesondere, wenn lediglich festgestellt wird, dass kein Leistungsbezug vorliegt.

Zu den Voraussetzungen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit vgl. im Übrigen insbesondere Nr. 2.3.2. VAH. Ein Berufsausbildungsverhältnis gilt dann als Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 S. 2, wenn es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt, die eine Perspektive für eine Dauerbeschäftigung eröffnet. Eine Perspektive für eine Beschäftigung beim Ausbildungsbetrieb ist dabei nicht erforderlich.

Unschädlich ist es, wenn der Lebensunterhalt lediglich unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Kinder- oder Erziehungsgeld gesichert ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

Zur Bedeutung des ergänzenden Bezugs öffentlicher Leistungen vgl. im Übrigen die ergänzenden Hinweise zu Nrn. 2.3.1 ff. VAH.

4. Abs. 2 (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)
- 4.1 § 104a Abs. 2 Satz 1 sieht ein Aufenthaltsrecht im Falle einer positiven Integrationsprognose für geduldete erwachsene Kinder von geduldeten Ausländern vor, soweit sie noch ledig sind und als Minderjährige eingereist waren. Die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Zur Duldung als Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis vgl. oben Nr. 2.2. Die Duldung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung sowohl bei dem volljährigen Kind, als auch bei einem der Eltern gegeben sein.
- 4.2 Da die Vorschrift keine Ausnahme von der Anwendung des § 5 vorsieht, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vollständig erfüllt sein. Deshalb muss insbesondere auch der Lebensunterhalt gesichert sein. Allerdings reicht es insoweit aus, dass er auf andere Weise als durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist (z.B. durch Unterhaltszahlungen der Eltern). Von der Sicherung des Lebensunterhalts kann gem. § 5 Abs. 3 abgesehen werden, wobei § 104a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für die Ermessensausübung bietet.
- 4.3 Zumindest ein Elternteil muss zusätzlich zur Duldung die Aufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren erfüllen. Die Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis aus andern als humanitären Gründen können nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist es nicht notwendig, dass die Eltern auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen. Auch das Vorliegen von Versagungsgründen bei einem oder beiden Elternteilen schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das volljährig gewordene Kind nicht aus. Etwas anderes gilt für Straftaten nach Abs. 1 S. 1 Nr. 6 nur dann, wenn das volljährige Kind mit dem Elternteil, das die Straftat begangen hat, in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- 4.4 Zu beachten ist, dass das volljährige Kind die Aufenthaltszeiten des Abs. 2 S. 1 nicht in eigener Person erbracht haben muss. Allerdings ist die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet im Rahmen der Integrationsprognose zu berücksichtigen. Wie sich aus Abs. 1 S. 1 und Abs.2 S. 2 ergibt, sieht der Gesetzgeber bei Kindern einen mindestens sechsjährigen Aufenthalt als notwendige Basis für eine Integration an. Bei Aufenthaltszeiten volljährig gewordener Kinder von deutlich weniger als sechs Jahren sind an eine positive Integrationsprognose deshalb entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.
- 4.5 Die Erteilungsvoraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 müssen in den Person des volljährigen Kindes grundsätzlich nicht vorliegen. Sie sind jedoch im Rahmen des Ermessens und insbesondere bei der Integrationsprognose zu berücksichtigen. Einer günstigen Integrationsprognose wird in der Regel insbesondere entgegenstehen, wenn der Tatbestand einer der Versagungsgründe des Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 erfüllt ist. In diesen Fällen dürften in der Regel auch die allgemeinen Erteilungsverbote nach § 5 Abs. 1 i.V. §§ 53 bis 55 gegeben sein und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits deshalb nicht in Betracht kommen. Für eine günstige Integrationsprognose ist im Übrigen insbesondere darauf abzustellen, ob
- das erwachsene Kind aufgrund seiner Schul- und oder Berufsausbildung voraussichtlich in der Lage sein wird, künftig am Erwerbsleben teilzunehmen und auf diese Weise seinen Lebensunterhalt zu sichern; bei Schulabschlüssen, die nicht im Bundesgebiet erworben wurden und im Bundesgebiet auch nicht anerkannt sind, ist diese Voraussetzung im Regelfall nicht gegeben;
 - die bisherigen Lebensverhältnisse erwarten lassen, dass das erwachsene Kind das Gesellschafts- und Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und am sozialen Leben nach den sich daraus ergebenden Regeln teilnehmen wird; an dieser Voraussetzung kann es insbesondere auch dann fehlen, wenn wiederholt Straftaten auch unterhalb der Schwelle des Abs.1 S. 1 Nr.6 begangen wurden.

Eine positive Integrationsprognose ist außerdem nur möglich, wenn sich im Rahmen einer Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Landeskriminalamt keine Erkenntnisse oder Sicherheitsbedenken ergeben.

- 4.6 Nach Abs. 2 S.2 kann bei positiver Integrationsprognose auch dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, der
- als unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist,
 - ohne verwandtschaftliche Bezüge in Deutschland lebt und
 - sich am 01.07.2007 mindestens sechs Jahre überwiegend als Minderjähriger geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

5. Abs. 3 (Ausschluss bei Straftaten von Familienangehörigen)
- 5.1 Nach § 104a Abs. 3 Satz 1 hat die Begehung von Straftaten nach § 104a Abs. 1 Nr. 6 durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für seine Familienmitglieder zur Folge, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Hintergrund der Regelung ist, dass wegen der häuslichen Gemeinschaft ein negativer Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch für das Verhältnis von Geschwistern untereinander. Für die Fälle, in denen Kinder eine Straftat begangen haben, ist der Ausschluss der Eltern auch im Hinblick auf ihre Aufsicht- und Erziehungspflicht gerechtfertigt.

Bei Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) gilt Entsprechendes.

- 5.2 Obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung für jeden Ehepartner getrennt zu prüfen sind, gilt der Ausschluss grundsätzlich auch für Ehepartner des straffällig gewordenen Ausländers.

§ 104a Abs. 3 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten bei Vorliegen einer besonderen Härte. Eine solche Härte wird in der Regel nur bei schwerwiegenden persönlichen Gründen angenommen werden können, die eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis im konkreten Fall unter Berücksichtigung des gesetzlichen Zwecks der Altfallregelung und der im Grundgesetz verbürgten Menschenrechte als grob unverhältnismäßig erscheinen lassen. Eine besondere Härte kann ggf. auch dann vorliegen, wenn sich die Straftat gegen den Ehegatten des Straftäters gerichtet hat. Will der von der Straftat betroffene Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft trotz der Straftat weiter aufrecht erhalten, so spricht dies gegen eine besondere Härte. Allein die Aufenthaltsdauer kann eine besondere Härte nicht begründen. Zielstaatsbezogene Erwägungen können nicht zur Anerkennung einer besonderen Härte führen.

Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Härtefalls bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

- 5.3 Hat der Ehegatte eines straffällig gewordenen Ausländers über die Härtefallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist ggf. zu prüfen, ob sich der straffällig gewordene Ausländer auf den Ehegattennachzug berufen kann. Dies ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 sowie der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Fall. Bei der Ermessensausübung etwa im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz Vorliegens von Ausweisungsgründen), ist darauf zu achten, dass die Wertung des § 104a Abs. 3 nicht unterlaufen wird.
- 5.4 Für die Kinder eines straffällig gewordenen Ausländers ist zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b in Betracht kommt.

- 6 Integrationsvereinbarung
Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Damit wird die Möglichkeit der individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte eröffnet. Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig.
7. Abs. 5 (Dauer und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis)
- 7.1 Nach Abs. 5 S. 1 dürfen Aufenthaltserlaubnisse nach den Absätzen 1 und 2 nur mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2009 erteilt werden. Wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 5 S. 4 zunächst lediglich bis zum 1. Juli 2008 erteilt, wird die Aufenthaltserlaubnis bei Nachweis der Sprachkenntnisse unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.
- 7.2 Abs. 5 regelt darüber hinaus die Verlängerung aller nach der Altfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse, unabhängig davon, ob sie auf Abs. 1 S. 1, auf Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 beruhen. Dabei ist zu beachten, dass eine nach Abs. 1 S. 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen der Voraussetzungen des Abs. 5 nicht mehr als Aufenthaltserlaubnis auf Probe, sondern nur noch als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 verlängert werden kann.
- 7.3 Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den 31.12.2009 hinaus ist nur möglich, wenn auch zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 gegeben sind.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass entweder

- a) im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war; „überwiegend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Leistungen insgesamt übersteigen muss; nicht erforderlich ist, dass der Unterhalt auch am Stichtag (31.12.2009) noch durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist;
- oder
- b) der Ausländer seinen Lebensunterhalt seit 01.04.2009 nicht nur vorübergehend - also dauerhaft - eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert; in diesem Fall ist eine Sicherung der Lebensunterhalts auch noch am Verlängerungsstichtag notwendig.

In beiden Fällen muss für die Zeit nach dem 31.12. 2009 eine auf Tatsachen begründete Prognose erfolgen, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Ob dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der bisherigen Beschäftigungen und einer gegebenenfalls eingegangenen Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II zu entscheiden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts vgl. Nr. 2.3 VAH; zu den Voraussetzungen einer positiven Prognose bei befristeten Arbeitsverhältnissen insbesondere Nr. 2.3.2 VAH.

- 7.4 Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung nach Abs. 5 - ggf. i. V. m. Abs. 6 - vor, so soll die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre verlängert werden. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine Verlängerung nach Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 nicht möglich, da die Verlängerungsregelung des § 104a Abs. 5 Satz 1 als lex specialis die Anwendung anderer Verlängerungsregelungen ausschließt.
- 7.5 Die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 ist bei der Verlängerung aller auf Grund des § 104a AufenthG erteilten von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Abs. 5 Satz 5 ausgeschlossen.
8. Abs. 6 (Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 5)
- 8.1 Mit § 104a Abs. 6 werden Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Lebensunterhalt nicht, wie in § 104a Abs. 5 gefordert, eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird. Eine Anwendung auf die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a ist nicht möglich.
- 8.2 In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Berufsbildungsgesetz darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm).

- 8.3 Mit Nummer 2 werden Ausnahmen in den Fällen zugelassen, in denen die Familien mit Kindern nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Der Begriff „Kinder“ bezieht sich auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ muss sich darüber hinaus in den Kindern begründen, das bedeutet, dass die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch vollständig zur Deckung des Lebensunterhalts der Kinder genügen. Nicht ausreichend ist es aber, wenn lediglich Kindergeld, Bundeserziehungsgeld bzw. Elterngeld bezogen wird, weil Abs. 5 auf den sich die Ausnahmen des Abs. 6 beziehen, auf die Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit abstellt.

Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Kindern zu sehen. Insofern berücksichtigt diese Ausnahme, dass durch Kinder in der Familie die vollständige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Es kann keine feste zeitliche Grenze festgelegt werden, die den Begriff „vorübergehend“ definiert. Es müssen jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug ergänzender Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird.

- 8.4 Nach Nummer 3 kommen Ausnahmen für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern in Betracht, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Daraus ergibt sich, dass die Ausnahme in Nr. 4 lediglich für minderjährige Kinder Anwendung finden kann. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Es kommt insoweit auf die individuelle Lebenssituation der Betroffenen an.
- 8.5 Nummer 4 erfasst die Ausländer, die vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren auf Grund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Es muss sich um eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Rentenrechts handeln. Dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist. Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, bleiben außer Betracht. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn der Lebensunterhalt durch eine Erwerbsunfähigkeitsrente ggf. in Verbindung mit der Pflegeversicherung gewährleistet ist.

- 8.6 Die Anwendung der Ausnahme von Nummer 5 kommt nur unter den kumulativ genannten Voraussetzungen in Betracht. Maßgeblich ist das Lebensalter, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 31.12.2009 anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erreicht hat. Damit werden auch die Ausländer erfasst, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, dieses aber im Verlauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung muss der Ausländer Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, es reicht aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Enkels eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder des Enkels nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde. Für den Personenkreis der Ausländer, die die genannte Altersgrenze erreicht haben, dürfen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Altersrente) gesichert ist, kann grundsätzlich nur dann davon ausgegangen werden, dass für den weiteren Aufenthalt keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 68 vorliegt.

104b **Zu § 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern**

Ergänzende Hinweise

1. § 104b sieht im Falle der Ausreise der Eltern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren vor, die sich am 01.07.2007 seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nicht erteilt oder verlängert wurde. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Eltern die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6).
2. Es handelt sich um eine Ermessensbestimmung. Die erfolgte dauerhafte Ausreise der Eltern ist tatbestandliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104b.
3. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.
4. Die Nummer 3 verlangt ein hohes Sprachniveau. Wann die deutsche Sprache in diesem Sinne beherrscht wird, ist entsprechend der Definition der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bestimmen. Dazu gehört, dass ein Kind sich altersangemessen fließend mündlich und schriftlich ausdrücken kann, dass es auch in einem Gespräch über komplexere Sachverhalte nicht mehrfach erkennbar nach Worten suchen muss und derartige Sachverhalte auch strukturiert aufschreiben kann. Der Nachweis kann im Rahmen eines kurzen Gesprächs sowie anhand der Schulnoten im Deutschunterricht erfolgen.
5. Eine positive Integrationsprognose nach Nr. 4 setzt voraus, dass das Kind regelmäßig zur Schule geht, sich in einer Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, oder einen entsprechenden Schulabschluss erworben hat. Im Übrigen entsprechen die Anforderungen an eine positive Integrationsprognose denen des Abs. 2 S. 2 und 3 (vgl. oben Nr. 4.5). Das Begehen von Straftaten steht einer positiven Integrationsprognose in der Regel entgegen.
6. Die Personensorge ist sichergestellt, wenn ein Vormund für das Kind bestellt und eine angemessene Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Im Rahmen des Ermessens ist zu berücksichtigen, ob Unterbringung und Pflege ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichergestellt ist.

Zur statistischen Erfassung der Umsetzung der Altfallregelungen nach §§ 104a und 104b wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 26.09.2007, Az.: 4-9515/41 hingewiesen.